

Climate Ambassadors - Klimabotschafter - Satzung

Neufassung, Stand: Juli 2014

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Climate Ambassadors - Klimabotschafter“. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz e.V. Er kann lokale Gruppen - „Klimabotschafter-Gruppen“ genannt – , einen überörtlichen Beirat haben und kann Regionalbüros betreiben.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, der Förderung der Forschung und Wissenschaft sowie die Förderung der Bildung und der Völkerverständigung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Klimabeobachtung: Aufstellen und Betrieb von Klimastationen an Schulen und anderen bildungsnahen Einrichtungen

b) Lehrerfortbildung: Der Verein führt alleine oder in Zusammenarbeit mit staatliche Einrichtungen der Lehrerfortbildung und/oder zusammen mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen Lehrerfortbildungen durch. Der Verein erarbeitet Unterrichtsmaterial und stellt dieses für Unterrichtszwecke zur Verfügung.

c) Nachhaltigkeit lernen: Durchführung, Unterstützung oder Begleitung von Maßnahmen an Schulen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz. Hierzu zählen beispielweise die inhaltliche und finanzielle Unterstützung von schulischen Veranstaltungen zum Ressourcen-, Umwelt- und Klimaschutz oder die Unterstützung von Müllsammeltagen an Schulen.

d) Generationsförderung: Förderung des Austausches zwischen Jugendlichen und Entscheidern der Region zum Thema Klimawandel. Hierzu zählt insbesondere die Durchführung der Veranstaltungsreihe „Klimabotschafter stellen Fragen an...“ , bei der Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit bekommen, ihre Fragen zum Thema Klimaschutz direkt an Personen zu richten, die als Entscheider der älteren Generation an der Spitze u.a. von staatlicher Institutionen, Firmen, Umweltverbänden, Medien und Forschungseinrichtungen stehen.

e) Internationaler Austausch/ Förderung des europäischen Gedankens: Förderung des internationalen Austausches von Jugendlichen zum Thema Klimawandel . Hierzu soll der Verein u.a. Schulaustausche ins besondere in Europa personell unterstützen und finanziell fördern, bei denen die Schülerinnen und Schüler Aspekte des Klimawandels in ihrer Region aufarbeiten, sich darüber austauschen und gemeinsam Lösungswege erarbeiten.

f) –

g) Vermittlung des Standes der Wissenschaft: Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit sowie, durch Aufklärung in Form von Veranstaltungen und Beratung. Der Verein kann sich hierzu personell und finanziell an Veranstaltungen wie z.B. dem ExtremWetterKongress beteiligen.

h) Veröffentlichung von Messdaten: Bereitstellung aktueller klimarelevanter Messdaten

i) Nachhaltigkeitswissen fördern: Durchführung von Bildungsmaßnahmen und deren Unterstützung zu den Themen nachhaltiger Konsum, Trinkwasser- und Ressourcenschutz. Der Verein kann hierfür z.B. mit Informationsständen auf Veranstaltungen präsent sein, eigene Informationseinrichtungen (wie z.B. Infobusse) betreiben und eigene Informationsveranstaltungen organisieren oder solche personell oder finanziell fördern.

j) Integration und Förderung benachteiligter Jugendlicher: Projekte die der Verein gemäß §2 Abs. 2 a) bis i) veranstaltet oder fördert sollen nach Möglichkeit stets die Integration und Förderung benachteiligter Jugendlicher fördern.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Spenden, die der Verein erhält, sind grundsätzlich zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

4. Der Verein kann Mittel, sofern sie beim Empfänger ausschließlich zu diesem Zwecke oder einem anderen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden, anderen Klimabotschafter-Organisationen in anderen Ländern und auch für andere steuerbegünstigte

Körperschaften beschaffen und an sie weiterleiten, sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden oder gemeinnützige Stiftungen errichten. Die Weiterleitung von Mitteln des Vereins an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, wenn sich der Empfänger verpflichtet, spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit den erhaltenen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt worden sind, oder kommt der Empfänger der Mittel seiner Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, so wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 3 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins unterstützen den Verein auf unterschiedliche Weise.
2. Der Verein hat:
 - (a) Fördermitglieder (§ 4 Absatz 1);
 - (b) ehrenamtliche Mitglieder (§ 4 Absatz 2);
 - (c) stimmberechtigte Mitglieder (§ 4 Absätze 3 bis 10);
 - (d) Ehrenmitglieder (§ 4 Absatz 11).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Fördermitglied** kann jede natürliche Person, juristische Person, gemeinnützige Körperschaft sowie staatliche und öffentlich rechtliche Einrichtung werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein. Diese Erklärung kann auch auf Basis einer dafür geschaffenen mobilen Applikationen erfolgen.
2. **Ehrenamtliches Mitglied** kann werden, wer sich durch aktive Mitarbeit und auf eine gewisse Dauer angelegt als Klimabotschafter für die Ziele des Vereins engagiert. Dies gilt gleichermaßen für Fördermitglieder wie für Nicht-Fördermitglieder.
3. **Stimmberechtigtes Mitglied** kann sowohl werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zur Gewaltfreiheit und zur Verantwortung gegenüber Klima, Umwelt, Natur und seinen Mitmenschen bekennt, sich überparteilich verhält, keine Interessenkonflikte aufgrund einer Tätigkeit für Regierungen oder wirtschaftliche oder politische Interessengruppen hat und wer

schließlich in der Vergangenheit bewiesen hat, dass er/sie sich aktiv für die Zwecke und Ziele des Vereins einsetzt; stimmberechtigtes Mitglied kann nicht werden, wer seine Einkünfte überwiegend aus Mitteln des Vereins oder eines gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung mit dem Verein verbundenen Rechtsträgers bezieht, es sei denn, es handelt sich um Mitarbeiter/innen des Vereins oder einer ausländischen Klimabotschafter-Organisation. Stimmberechtigtes Mitglied können auch juristische Personen, sowie staatliche Einrichtungen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts werden, diese werden jeweils durch höchstens einen berechtigten Vertreter vertreten. Stimmberechtigte Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag gemäß Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

4. Der Verein hat mindestens 9 stimmberechtigte Mitglieder. Sie setzen sich aus folgenden vier Gruppen zusammen:

(a) Vertreter/innen aus anderen ausländischen Klimabotschafter-Organisationen (sofern vorhanden) (Absatz 5),

(b) aktive ehrenamtliche Mitglieder (Absatz 6),

(c) Mitarbeiter/innen des Vereins (Absatz 7)

(d) sonstige natürliche Personen, die sich für die Zwecke und Ziele des Vereins einsetzen (Absatz 8) und

(e) juristische Personen, sowie staatliche Einrichtungen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder jeder Gruppe soll mindestens zwei betragen. Vakante Plätze einer Gruppe dürfen nur dann durch Angehörige einer anderen Gruppe besetzt werden, wenn sich kein Angehöriger in dieser Gruppe befindet oder vorhanden ist. Bei Vereinsgründung sind die Gründungsmitglieder sämtlich die ersten stimmberechtigten Mitglieder.

5. Die Nominierung als Kandidat/in für die Vertreter/innen aus anderen ausländischen Klimabotschafter-Organisationen nach Absatz 4 lit. (a) erfolgt durch stimmberechtigte Mitglieder.

6. Der/die Kandidat/inn/en für die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 4 lit. (b) werden durch die Klimabotschafter-Gruppen vorgeschlagen. Jedes ehrenamtliche Mitglied ist berechtigt, Kandidat/inn/en vorzuschlagen, sich für vorgeschlagene Kandidat/inn/en auszusprechen oder selbst zu kandidieren. Die Nominierung erfolgt durch stimmberechtigte Mitglieder.

7. Der/die Kandidat/inn/en für die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 4 lit. (c) werden aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen des Vereins vorgeschlagen. Es dürfen nur solche Mitarbeiter/innen kandidieren, die mindestens fünf Jahre in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen. Sollte dieses auf keine/n Mitarbeiter/in zutreffen, so dürfen auch Mitarbeiter mit kürzerer Anstellungszeit nominiert werden. Die Nominierung erfolgt durch stimmberechtigte Mitglieder.

8. Der/die Kandidat/inn/en für die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 4 lit. (d) werden durch stimmberechtigte Mitglieder nominiert. Es dürfen nur natürliche Personen nominiert werden, die in besonderer Weise den Anforderungen gemäß Absatz 3 entsprechen.

9. Über die Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3-Mehrheit. Die Aufnahme von Kandidaten gemäß Absatz 4 lit. (e) erfolgt durch die Geschäftsführung.

10. Es steht den stimmberechtigten Mitgliedern frei Einzelheiten zum Nominierungsverfahren in einer Nominierungsordnung zu regeln, die von der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder erstellt wird.

11. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.

12. Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

1. **Fördermitglieder** haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über Entwicklung und die durchgeführten Maßnahmen des Vereins. Fördermitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Klimabotschafter in seiner Region teilzunehmen. Fördermitglieder haben – sofern sie juristische Personen sind – das Recht auf die Förderung mit hinzuweisen.

2. **Ehrenamtliche Mitglieder** (Ehrenamtliche) fördern die Ziele und die Arbeit des Vereins durch Projekte und Öffentlichkeitsarbeit auf lokaler oder fachlicher Ebene. Die Ausübung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten der ehrenamtlichen Mitglieder erfolgt ausschließlich in der jeweils zuständigen Klimabotschafter-Gruppe.

Die Klimabotschafter-Gruppen sind unselbständige funktionale Untergliederungen des Vereins. Über Gründung und Auflösung von Klimabotschafter-Gruppen sowie über die von den Gruppen verantwortlich zu besetzenden Arbeitsbereiche (z. B. Gruppenkoordination und Öffentlichkeitsarbeit) entscheidet der Verein. Die Klimabotschafter-Gruppen sind der Zweckbindung des Vereins (§ 2) verpflichtet und an die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen, Beschlüsse und Weisungen des Vereins gebunden. Alle den Klimabotschafter-Gruppen zur Verfügung gestellten Gelder, Materialien oder sonstigen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins und dürfen nur in seinem Interesse verwendet werden. Im Übrigen sind die Klimabotschafter-Gruppen in der Gestaltung ihrer Aktivitäten frei.

3. **Stimmberechtigte Mitglieder** haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

4. **Ehrenmitglieder** haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder mit Ausnahme jedoch des Stimmrechtes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied endet

(a) mit dem Tode,

(b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden kann,

(c) automatisch nach dreimaligem Fehlen in fünf aufeinanderfolgenden Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder,

(d) durch Ausschluss (Absatz 4),

(e) mit dem Ablauf des fünften Kalenderjahres nach ihrer Aufnahme, wobei die Wiederaufnahme zulässig ist (§ 4 Abs. 12),

(f) bei den Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 4 lit. bei Ausscheiden des Mitglieds aus der ausländischen Klimabotschafter-Organisation, der es angehört,

(g) bei den Mitgliedern aus den Klimabotschafter-Gruppen gemäß § 4 Absatz 4 lit. (b) mit der dauerhaften Einstellung der aktiven Mitarbeit (Absatz 3 lit. (c)),

(h) bei Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 4 lit. c mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Verein,

(i) mit der Bestellung in die Geschäftsführung.

Das Ende der Mitgliedschaft wird dem betreffenden stimmberechtigten Mitglied (außer bei lit. a) durch die Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt. Endet die Mitgliedschaft eines stimmberechtigten Mitglieds während der laufenden fünfjährigen Amtsperiode, so soll unverzüglich ein neues stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe nominiert (§ 4 Absätze 5 bis 8 und 10) und aufgenommen (§ 4 Absatz 9) werden, das möglichst der gleichen Gruppe wie das ausgeschiedene stimmberechtigte Mitglied angehört.

2. Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet

- (a) mit dem Tode,
- (b) durch Kündigung der Fördermitgliedschaft, die jederzeit gegenüber dem Verein erklärt werden kann,
- (c) durch Einstellung der regelmäßigen Beitragszahlung,
- (d) durch Ausschluss (Absatz 4).

3. Die ehrenamtliche Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tode,
- (b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit gegenüber dem Verein erklärt werden kann,
- (c) mit der dauerhaften Einstellung der aktiven Mitarbeit in der zuständigen Klimabotschafter-Gruppe. Zusammen mit der Feststellung der Beendigung der ehrenamtlichen Mitgliedschaft wird dem ausgeschiedenen Mitglied die Zugangsberechtigung zur Online-Plattform entzogen. Das betroffene Mitglied kann der Feststellung des Endens seiner Mitgliedschaft innerhalb eines Monats widersprechen und eine Entscheidung durch die Geschäftsführung beantragen. Deren Entscheidung ist endgültig.
- (d) durch Ausschluss (Absatz 4).

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich gesetzeswidrig oder vereinsschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Über den Ausschluss stimmberechtigter Mitglieder und Ehrenmitglieder entscheidet die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder. Dazu erforderlich ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen. Der Ausschluss von ehrenamtlichen Mitgliedern oder Fördermitgliedern erfolgt in

schriftlicher Form durch die Geschäftsführung oder eine hierzu bevollmächtigte Person. Dem betroffenen Mitglied sind zuvor die Gründe für den Ausschluss schriftlich darzulegen und Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- (a) die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (§ 8),
- (b) der Aufsichtsrat (§ 10),
- (c) die Geschäftsführung (§ 11),
- (d) der Beirat (§ 12).

§ 8 Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder

1. Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes von der Geschäftsführung die Einberufung verlangt.
2. Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich (E-Mail genügt) zustimmen.
3. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder sind auf Einladung eines stimmberechtigten Mitgliedes, eines Aufsichtsratsmitgliedes oder der Geschäftsführung in Abstimmung mit der Geschäftsführung zugelassen. Sie werden von der Geschäftsführung durch einfachen Brief oder E-Mail unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Einzuladen sind auch die Ehrenmitglieder. Die Einladung soll vier Wochen vor dem Sitzungsdatum von der Geschäftsführung versandt werden.
4. Einzuladen sind Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Beirates und des Aufsichtsrates.
5. Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Aufsichtsrates können die Geschäftsführung, jedes stimmberechtigte Mitglied und jedes Ehrenmitglied einreichen. Die Genannten und die Geschäftsführung haben Rederecht. Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwei

stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Aufsichtsrat schriftlich eingehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung und über weitere Wahlvorschläge beschließt die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

6. Die Versammlung wird von einem stimmberechtigten Mitglied geleitet, das von der Versammlung dafür bestimmt wird. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

7. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein stimmberechtigtes Mitglied sein muss.

§ 9 Beschlussfassung in der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder

1. In der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.

2. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit Handzeichen.

3. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln und zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

4. Die Versammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern immer beschlussfähig.

5. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen. Er ist ehrenamtlich tätig. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und benennt Direktoren für die jeweils definierten Aufgabenfelder zu denen in jedem Fall Finanzen und Protokoll zählen.

2. Der Aufsichtsrat ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder zugewiesen werden. Er bestellt die Geschäftsführung und ruft sie ab, er berät und kontrolliert sie (auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit) und entlastet sie.
3. Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder wählt die Aufsichtsratsmitglieder alle fünf Jahre für die Dauer von fünf Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird schnellstmöglich von den stimmberechtigten Mitgliedern ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
4. Ein Aufsichtsratsmitglied kann durch die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es sich gesetzeswidrig oder vereinsschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder aus einem anderen wichtigen Grund.
5. Aufsichtsratsmitglieder dürfen, müssen aber nicht stimmberechtigte Mitglieder sein; sie dürfen nicht Mitarbeiter/innen des Vereins sein.
6. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Jahr. Er legt seine Sitzungstermine selber fest. Er kann schriftlich Beschlüsse fassen, diese jedoch dann nur einstimmig. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so wählen die stimmberechtigten Mitglieder auf ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für den Rest der verbleibenden Amtszeit.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitglied/ern. Sie wird vom Aufsichtsrat unabhängig vom Beginn und Ende des Anstellungsverhältnisses mit dem Verein bestellt und abberufen.
2. Der/die erste Geschäftsführer/in ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Er/sie ist Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB.
3. Die Geschäftsführung ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen.
5. Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten eine angemessene Tätigkeitsvergütung.

6. Die Geschäftsführung koordiniert die Arbeit des Vereins, für deren Verwaltung er bezahlte Mitarbeiter einstellen und entlassen kann.

§ 12 Beirat

1. Der Verein hat mindestens einen Beirat. Die Geschäftsführung kann weitere Beiräte begründen und auflösen. Die Mitglieder des Beirates/der Beiräte bestehen aus einer unbestimmten Zahl natürlicher Personen. Die Mitglieder werden von der Geschäftsführung des Vereins berufen und können auch von ihr jederzeit abberufen werden.

2. Mindestens ein Beirat soll vorwiegend aus Experten unterschiedlicher Fachrichtungen bestehen. Er berät die Geschäftsführung und die Mitglieder bei ihrer Arbeit auch mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und fachlicher Expertise.

3. Die Beiratsmitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins nach eigenem Ermessen und sind ehrenamtlich tätig.

4. Jeder Beirat tagt auf Einladung der Geschäftsführung.

5. Dem Beirat/den Beiräten können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des Vereins angehören.

§ 13 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt. Der Verein hat einen Datenschutzbeauftragten, der von der Geschäftsführung benannt wird. Dieses kann auch ein Mitglied der Geschäftsführung selbst sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

Stand: Hamburg, den Juli 2014